



FAQ | Wissenswertes für Geflüchtete aus der Ukraine
Stand: 01.07.2022

	Themen
1.	Einreise / Aufenthaltsrechtliches / Asyl
2.	Wohnraum / Unterkunft
3.	Gesundheit / Corona / Behinderung
4.	Alltag / Leben in Deutschland
5.	Finanzielle Unterstützung
6.	Schule / Ausbildung / Studium / Arbeit
7.	Wichtige Kontaktdaten / Ansprechpartner

Themenblock 1: Einreise / Aufenthaltsrechtliches / Asyl	
1.1	Sind die Grenzen von der Ukraine in die EU geschlossen? <i>Nein, die Grenzen sind offen und passierbar.</i>
1.2	Kann ich aus der Ukraine ausreisen und in die EU einreisen? <i>Nach unseren Informationen dürfen ukrainische Männer im wehrfähigen Alter derzeit nicht ausreisen. An den Grenzübergängen in die Nachbarstaaten kann es derzeit zu langen Wartezeiten kommen. Nehmen Sie ausreichend Wasser, Nahrung und warme Kleidung mit.</i> <i>Voraussetzung für die visumsfreie Einreise für Ukrainerinnen und Ukrainer in die EU ist grundsätzlich das Mitführen eines Reisepasses mit biometrischen Merkmalen, davon wird aber derzeit an den Grenzübergängen oftmals abgesehen, damit die Einreise für alle Geflüchtete möglich ist. Das gilt grundsätzlich auch für Kriegsflüchtlinge, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, aber in der Ukraine gelebt haben.</i> Wichtige Informationen zur Einreise und zum Aufenthalt für Menschen aus der Ukraine Deutsch , Ukrainisch , Russisch (Quelle: Handbook Germany) Sicher unterwegs: Flyer der IOM Deutsch und Ukrainisch
1.3	Ich lebe in der Ukraine, aber bin kein:e Ukrainer:in oder EU-Bürger:in, und bräuchte eigentlich für die Einreise in die EU ein Visum. Was gilt für mich bei der Einreise? <i>Normalerweise brauchen Menschen, die nach Deutschland einreisen und aus Drittstaaten kommen – also vor allem aus Ländern außerhalb der EU –, einen Nationalpass und ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel. Wegen des Kriegs in der Ukraine gelten aber nun Ausnahmen: Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, die im Zusammenhang mit dem Krieg aus der Ukraine fliehen mussten, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nach Deutschland einreisen, auch wenn sie keinen Aufenthaltstitel haben und sich hier aufhalten. Sie müssen den Aufenthaltstitel aber beantragen, wenn sie in Deutschland sind. Dies gilt auch für längerfristige Aufenthalte beispielsweise zum Familiennachzug oder zur Arbeitsaufnahme. Diese Ausnahme gilt derzeit bis zum 31. August 2022. Bitte beachten Sie daher, dass Sie bis zum 31. August 2022 bei einer Ausländerbehörde vorgesprochen haben müssen.</i> <i>Dies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat in einer Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 des AufenthG geregelt, die am 09. März 2022 in Kraft getreten ist und bis zum 31. August 2022 gilt.</i>

	<p><i>Wichtig: Es ist falsch, dass eine Einreise oder etwaige Anmeldungen bzw. Registrierung von Geflüchteten aus der Ukraine nur in Berlin möglich sind.</i></p>
1.4	<p>Wie kann ich, wenn ich einen deutschen Aufenthaltstitel habe und in der Ukraine lebe, wieder nach Deutschland einreisen?</p> <p><i>Wenn Ihr deutscher Aufenthaltstitel noch Geltung hat, Sie sich also beispielsweise nicht länger als sechs Monate in der Ukraine aufgehalten haben oder mit der zuständigen Ausländerbehörde eine andere Frist vereinbart haben, können Sie unter Vorlage Ihres Reisepasses und des gültigen Aufenthaltstitels wieder einreisen.</i></p>
1.5	<p>Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?</p> <p><i>In Deutschland gilt aktuell nur eine allgemeine Nachweispflicht (3G – geimpft, genesen, getestet) vor Einreise. Die deutsche Bundespolizei nimmt auf die Situation der Geflüchteten aus der Ukraine aber große Rücksicht und es werden auch Corona-Tests an der Grenze angeboten.</i></p> <p>Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine (auf Deutsch) (Quelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat)</p>
1.6	<p>Kann ich kostenfrei mit der Deutschen Bahn einreisen?</p> <p><i>Ja. Eine Fahrkarte ist für die Einreise bis auf Weiteres nicht erforderlich; es reicht der ukrainische Pass oder ein entsprechendes ukrainisches Ausweisdokument. Für die Weiterreise im Fernverkehr kann ein kostenloses „helpukraine“-Ticket im DB Reisezentrum (an Bahnhöfen) ausgestellt werden. Für Reisen im deutschen Nahverkehr brauchen Ukrainer:innen keine Fahrkarte. Die Deutsche Bahn hat Informationen zusammengestellt (auf Deutsch, Englisch, Ukrainisch, Russisch).</i></p> <p><i>Auch der öffentliche Nahverkehr (Busse, S-Bahn) kann in vielen Städten kostenlos genutzt werden, zum Beispiel in Berlin und Brandenburg.</i></p>
1.7	<p>Wird es Evakuierungsflüge geben? Für deutsche und ukrainische Staatsangehörige?</p> <p><i>Der Luftraum über der Ukraine ist aktuell gesperrt. Eine Evakuierung von deutschen Staatsangehörigen oder ukrainischen Staatsangehörigen durch deutsche Behörden ist derzeit nicht vorgesehen. Deutsche in der Ukraine sind aufgefordert, sofort das Land auf einem sicheren Weg zu verlassen, oder, falls dies nicht möglich ist, an einem geschützten Ort zu bleiben.</i></p>
1.8	<p>Ich habe auf der Flucht meinen Pass und/oder Nachweisdokumente zu meiner Person/zu meinen Kindern verloren. Wo kann ich in Deutschland Passersatzpapiere beantragen?</p>

	<p>Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Sie zuständige Ausländerbehörde.</p> <p>Die von der aktuell gültigen Ausnahmeverordnung umfassten Personen sind, sofern sie keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz mit sich führen, von der Passpflicht befreit (siehe Ziff. 1.3). Der betroffene Personenkreis ist bis auf Weiteres Ausländer:innen gleichzustellen, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen aus Nachbarländern einreisen und in Deutschland Hilfe in Anspruch nehmen wollen (§ 14 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsverordnung).</p>
1.9	<p>Ich habe meine Dokumente während der Flucht aus der Ukraine verloren und bin jetzt in Deutschland bei Verwandten. Kann ich Asyl auch ohne Dokumente beantragen?</p> <p>Grundsätzlich können Sie auch ohne Dokumente einen Asylantrag stellen; es ist derzeit aber davon abzuraten, einen Asylantrag zu stellen, wenn Sie vor dem Krieg aus der Ukraine geflüchtet sind. Sie können unter bestimmten Bedingungen auch ohne Asylantrag in Deutschland bleiben und eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erhalten, siehe Ziff. 1.13, 1.14 und 1.15.</p> <p>Bitte suchen Sie eine Beratungsstelle oder eine/n Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin auf. Auch die Ausländerbehörden sind verpflichtet, Sie zu beraten.</p>
1.10	<p>Ich bin aus der Ukraine geflüchtet und nun in Deutschland angekommen. Muss ich mich irgendwo melden und registrieren lassen?</p> <p>Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst registriert, wenn sie den Titel nach § 24 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Registriert werden Sie ansonsten nur, wenn Sie sich an eine Behörde wenden, weil Sie Hilfe z.B. in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen.</p> <p>Weitere Informationen rund um das Thema (auf Deutsch und Ukrainisch) (Quelle: Handbook Germany)</p>
1.11	<p>Was ist mit Ukrainer:innen, die vor dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, z.B. um Verwandte zu besuchen?</p> <p>Ukrainischen Staatsangehörigen, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt z.B. zu Besuchszwecken oder aufgrund einer Geschäftsreise vorübergehend in Deutschland aufgehalten haben, wurde vorübergehend erlaubt, bis zum 31. August 2022 den erforderlichen Aufenthaltstitel erst im Bundesgebiet zu beantragen. Der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 AufenthG wird von der Ausländerbehörde als humanitäre Aufenthaltserlaubnis gewährt.</p>

	<p><i>Einen entsprechenden Antrag können auch ukrainische Staatsangehörige stellen, die sich bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden konnte (beispielsweise wegen Erreichen der Höchstdauer bei dem studienbezogenen Praktikum EU nach § 16e AufenthG) oder wenn die Erteilungsvoraussetzungen entfallen sind (beispielsweise Schulabschluss bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG).</i></p>
1.12	<p>Was ist zu beachten, wenn Kinder aus ukrainischen Waisenheimen mit ihren Betreuerinnen und Betreuern hier in Deutschland ankommen?</p> <p><i>Das Bundesfamilienministerium hat eine Melde- und Koordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Kinder und Jugendlicher aus Kinder- und Waisenheimen in der Ukraine eingerichtet. Die zentrale Koordinierungsstelle (beim Bundesverwaltungsamt) registriert Aufnahmen und Kapazitäten in den Bundesländern und stellt die Verteilung der evakuierten Gruppen auf die Bundesländer sowie die gemeinsame Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Gruppen mit ihren Begleitpersonen sicher. Die Meldestelle ist bei SOS-Kinderdorf angesiedelt und informiert Einrichtungen, Organisationen und Privatpersonen, die die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen organisieren und nennt Ansprechpartner:innen. Sie ist unter der kostenfreien Telefonnummer 0800-1260612 täglich von 8.00 bis 19.00 Uhr erreichbar. Weitere Informationen sind auf der Webseite der SOS-Meldestelle sowie auf der Webseite des Bundesfamilienministeriums abrufbar.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind in Deutschland für die erste Aufnahme und die Prüfung, ob die Kinder und Jugendlichen im rechtlichen Sinne begleitet oder unbegleitet einreisen, die Jugendämter vor Ort zuständig. Unbegleitete Minderjährige verbleiben dabei stets in der Zuständigkeit der Jugendämter und werden in dortiger Verantwortung untergebracht und versorgt.</i></p> <p><i>Hinweise zu dieser sowie weiteren Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland geben die FAQs des BMFSFJ und bietet ein Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Das BMFSFJ hat den Ländern zu den zentralen Rechtsfragen in diesem Bereich zudem eine Punktuation zur Verfügung gestellt und steht seit Kriegsausbruch mit den Ländern in regelmäßigem Austausch.</i></p>
1.13	<p>Ich bin visumsfrei oder mit einem Besuchervisum in Deutschland. Welche Möglichkeiten habe ich jetzt?</p> <p><i>Sie dürfen sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland müssen Sie sich nach Ankunft – jedenfalls aber vor Ablauf der 90 Tage – bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde melden.</i></p>

	<p><i>Ukrainischen Staatsangehörigen und bestimmten Drittstaatsangehörigen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit wird laut eines Beschlusses der Europäischen Union eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis (§ 24 AufenthG, sog. vorübergehender Schutz) mit Beschäftigungserlaubnis erteilt.</i></p> <p><i>Das BMI hat den zuständigen Behörden in den Ländern schriftliche Hinweise zukommen lassen, wie die gesetzlichen Vorgaben des § 24 AufenthG angewandt werden sollen. Diese Hinweise sind online abrufbar und liegen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und Beratungsstellen auch vor.</i></p>
1.14	<p>Kann ich in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis beantragen? Was muss ich beachten, insbesondere wenn ich keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitze?</p> <p><i>Bitte melden Sie sich rechtzeitig (vor Ablauf der 90 Tage) bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde. Dort ist es grundsätzlich allen Personen möglich, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine visumsfrei eingereist sind (vgl. Ziff. 1.2, 1.3) , eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen – etwa zum Zweck eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Beschäftigung als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation (wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen).</i></p> <p><i>Speziell aufgrund des Krieges wurde allerdings die Anwendung eines bestimmten Schutzstatus beschlossen, der sogenannte vorübergehende Schutz. Dieser ermöglicht ukrainischen Staatsangehörigen und bestimmten Drittstaatsangehörigen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine in Deutschland sind, unter erleichterten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird Ihnen von der Ausländerbehörde als humanitäre Aufenthaltserlaubnis gewährt.</i></p> <p><i>Einen entsprechenden Antrag können auch ukrainische Staatsangehörige stellen, die sich bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben, deren Aufenthaltserlaubnis aber nicht verlängert werden konnte. Gründe dafür, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden konnte, können z.B. sein: Erreichen der Höchstdauer bei studienbezogenem Praktikum EU nach § 16e AufenthG oder Entfallen der jeweiligen Voraussetzungen (z.B. Schulabschluss bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG).</i></p> <p><i>Zur Anwendung des § 24 AufenthG hat das BMI am 14. April 2022 weitere Hinweise an die Länder und ihre Ausländerbehörden gegeben, die folgende Fallgruppen unterscheiden:</i></p> <p><i>1. Drittstaatsangehörige, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und nachweislich bestimmte familiäre Bindungen mit ukrainischen Staatsangehörigen haben – konkret Ehegatten, Lebenspartner:innen, minderjährige Kinder oder andere enge Verwandte – oder die in der Ukraine als anerkannte Flüchtlinge lebten, sind</i></p>

ukrainischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Dies gilt auch für Eltern, die erst nach ihren minderjährigen Kindern mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach Deutschland einreisen.

2. Drittstaatsangehörige, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind und einen Daueraufenthaltstitel in der Ukraine besessen haben, sind ebenfalls regelmäßig ukrainischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

3. Bei Drittstaatsangehörigen, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, keine bestimmten familiären Bindungen zu ukrainischen Staatsangehörigen haben und die keinen Daueraufenthaltstitel in der Ukraine besessen haben, ist regelmäßig die dauerhafte und sichere Rückkehr in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zu prüfen. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, wobei die individuellen Umstände der Betroffenen zu berücksichtigen sind.

Sie sollten auf der Ausländerbehörde Angaben zur Dauer und dem Zweck Ihres bisherigen Aufenthalts in der Ukraine bis zum Ausbruch des Krieges machen (bspw. Erwerbstätigkeit, Studium, andere Berufsausbildung) und diese – soweit es möglich ist – belegen.

- a) Besitzen Sie die Staatsangehörigkeit der Länder Eritrea, Syrien oder Afghanistan besteht keine Möglichkeit, dauerhaft und sicher dorthin zurückzukehren.*
- b) Gehören Sie einer sogenannten vulnerablen Gruppe (bspw. alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung) an, stehen medizinische Gründe (Krankheiten) Ihrer Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat entgegen oder könnten Sie in Ihrem Herkunftsstaat absehbar das Existenzminimum nicht sichern, beteiligt die Ausländerbehörde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), um die Frage zu klären, ob Sie dauerhaft und sicher in Ihren Herkunftsstaat zurückkehren können.*
- c) Wenn Sie in Ihrem Herkunftsstaat politische Verfolgung oder andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen befürchten, wird die Ausländerbehörde Sie an das BAMF verweisen. Dort können Sie dann einen Asylantrag stellen, der im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft würde.*

Die Prüfung der Frage einer dauerhaften und sicheren Rückkehr in das Land Ihrer Staatsangehörigkeit ist in den Fällen 3 b) und c) jedoch ausnahmsweise zurückzustellen, wenn Sie begründete Aussicht auf einen anderen Aufenthaltstitel haben, bspw. wenn Sie ein Arbeitsplatzangebot, einen Ausbildungsplatz oder ein Stipendium in Aussicht haben, mit dem Sie Ihren Lebensunterhalt in Deutschland sichern könnten.

Lassen Sie sich, insbesondere wenn Sie einer der Gruppen oben unter 3 b) oder c) angehören, sobald wie möglich – und am besten bevor Sie zu einer Ausländerbehörde gehen – von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt beraten oder vereinbaren Sie einen Termin mit einer in

	<p><i>ausländerrechtlichen Fragen kompetenten freien Beratungsstelle (z.B. unter 7.4 genannte Stellen).</i></p>
1.15	<p>Kann ich die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auch online beantragen?</p> <p><i>Im zentralen Hilfe-Portal kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auch online beantragt werden, wenn sich die Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort daran beteiligt. Der Online-Antrag ist im Pilotbetrieb bei mehr als 50 Ausländerbehörden aus zehn Bundesländern möglich; weitere sollen folgen.</i></p> <p><i>Der Online-Dienst ermöglicht Ihnen die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes. Er wird in den Sprachen Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch angeboten.</i></p> <p><i>Über die Eingabe Ihrer Postleitzahl oder der Übermittlung des aktuellen Standorts sehen Sie, ob die digitale Antragstellung an Ihrem Wohnort bereits möglich ist. Anderenfalls werden Ihnen die Kontaktdaten der zuständigen Behörde angezeigt. Weitere Informationen finden Sie hier.</i></p> <p>Hinweis: <i>Nach wie vor müssen Geflüchtete für die Identitätsprüfung und Aufnahme der biometrischen Daten vor Ort in der Behörde erscheinen. Nach der Online-Beantragung werden Sie von der Ausländerbehörde zu einem Termin eingeladen.</i></p>
1.16	<p>Sollte ich Asyl in Deutschland beantragen?</p> <p><i>Es besteht für Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, derzeit keine Notwendigkeit, sofort Asyl zu beantragen. Die Europäische Union hat für ukrainische Staatsangehörige und bestimmte Gruppen von anderen Drittstaatsangehörigen ein erleichtertes Verfahren für den weiteren vorübergehenden Aufenthalt (auf Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG) beschlossen. Damit ist das Stellen eines Asylantrags grundsätzlich nicht erforderlich, um eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Das Recht, einen Asylantrag zu stellen, besteht aber unabhängig davon grundsätzlich fort. Beraten Sie sich in dieser Frage gegebenenfalls mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt.</i></p>
1.17	<p>Muss ich in dem Land bleiben, in das ich zuerst eingereist bin? Oder kann ich innerhalb der EU weiterreisen?</p> <p><i>Die ukrainischen Staatsangehörigen, die visumfrei (also als Inhaber:innen biometrischer Pässe) eingereist sind, dürfen innerhalb der EU beziehungsweise im sogenannten Schengenraum reisen.</i></p> <p><i>Wenn Sie einen Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaates erhalten haben, geht dies aber nur für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen.. Ein Umzug ist also nur mit Erlaubnis des Staates möglich, in den Sie umziehen. Erwerbstätigkeiten müssen Ihnen von jedem Staat, in</i></p>

	<p>dem Sie sie ausüben möchten (also dort sind, während Sie arbeiten), einzeln erlaubt werden. Informationen für ukrainische Staatsangehörige, die nicht in Besitz eines biometrischen Passes und damit nicht visumsbefreit sind, folgen hier.</p>
1.18	<p>Wenn ich aus der Ukraine nach Deutschland flüchte, wird dann für meinen Lebensunterhalt gesorgt, wenn ich kein Geld habe?</p> <p>Ja, Sie erhalten Unterstützung. Sollten sie hilfsbedürftig sein, zum Beispiel in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung, besteht grundsätzlich eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>Wird Ihnen zuerst übergangsweise eine sogenannte „Fiktionsbescheinigung“ und / oder (danach) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, besteht bei Hilfsbedürftigkeit ebenfalls eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie müssen sich dann an das zuständige Sozialamt wenden.</p> <p>Wenn Sie einer Beschäftigung nachgehen oder sich mindestens 15 Monate in Deutschland aufhalten, haben Sie einen Anspruch auf Kindergeld (Informationen finden sie hier). Dieser wird ggf. mit Ihren ebenfalls bestehenden Ansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet.</p>
1.19	<p>Ich habe als Ausländer:in in der Ukraine gelebt und musste wie meine ukrainischen Nachbarn flüchten. Kann auch ich vorübergehenden Schutz und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Deutschland erhalten?</p> <p>Ja. Es gibt – kurz zusammengefasst – vier unterschiedliche Möglichkeiten, die zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG führen können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sie sind ausländischer Familienangehöriger eines ukrainischen Staatsangehörigen, der Schutz erhält, dann werden Sie grundsätzlich behandelt wie dieser.2. Sie haben in der Ukraine Asyl- oder Flüchtlingsschutz genossen (beispielsweise nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951) und können dies etwa durch ihren Flüchtlingsausweis belegen oder glaubhaft machen.3. Sie haben eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der Ukraine besessen und können nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren.4. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine (beispielsweise als Studierender) besessen und können nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren. <p>Zu Nummern 3 und 4: Ob Sie sicher und dauerhaft in Ihr Heimatland zurückkehren können oder in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder ein anderes Aufenthaltsrecht erhalten, ist von</p>

	<p>der zuständigen Ausländerbehörde auf Grundlage Ihrer individuellen Angaben zu prüfen. Dabei sind u.a. auch die Dauer Ihres Aufenthalts in der Ukraine, Ihre derzeitige familiäre Situation (lebte die gesamte Familie in der Ukraine und ggf. wie lange?) und die aktuelle Situation in Ihrem Herkunftsstaat zu berücksichtigen und zu bewerten.</p>
1.20	<p>Mit mir sind auch meine Verwandten eingereist. Erhalten sie gemeinsam mit mir als Kriegsflüchtlinge vorübergehenden Schutz?</p> <p>Wenn es sich um „enge Verwandte“ handelt, ja. Enge Verwandtschaftsbeziehungen bestehen, wenn Ihre Verwandten mit Ihnen am 24.02.2022 zusammengelebt haben oder sie von Ihnen beispielsweise als zu Pflegende vollständig oder größtenteils abhängig waren. Auch Ihre Kinder, die während der Flucht nach Deutschland volljährig geworden sind, bleiben als „enge Verwandte“ mit Ihnen zu zusammen. Bitte weisen Sie die Ausländerbehörden auf bestehende Verwandtschaftsverhältnisse frühzeitig hin. Es ist derzeit für die Behörden nicht einfach, die Familienverhältnisse vollständig zu überblicken und damit zu berücksichtigen.</p>
1.21	<p>Ich bin ein:e ukrainische:r Staatsbürger:in und habe einen Abschiebungsbescheid in die Ukraine erhalten. Muss ich jetzt noch fürchten, dass ich abgeschoben werden?</p> <p>Abschiebungen in die Ukraine werden derzeit <u>nicht</u> durchgeführt.</p> <p>Ergänzend ist es ratsam, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, nach § 24 AufenthG erteilt werden.</p>
Themenblock 2: Wohnraum / Unterkunft	
2.1	<p>Wo finde ich eine Unterkunft?</p> <p>Soweit Sie Ihren Wohnort frei wählen dürfen, bieten verschiedene Plattformen private Bleibemöglichkeiten, wie zum Beispiel:</p> <p>#Unterkunft Ukraine (Quelle: gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft)</p> <p>Host4 Ukraine (Englisch) (Quelle: Churchpool)</p> <p>Warmes Bett - Notunterkünfte für Familien (Quelle: Fortuna hilft e.V.)</p> <p>Viele Menschen in Deutschland und Europa bieten Menschen aus der Ukraine aktuell kostenlose Unterkunft an. Für Menschen, die überlegen, Geflüchtete in privatem Wohnraum aufzunehmen, hat der Deutsche Caritasverband einen Leitfaden mit Empfehlungen erstellt.</p>

	<p><i>Schützen Sie sich vor unseriösen Angeboten und benachrichtigen Sie die Polizei (Telefon: 110), falls Sie sich unwohl fühlen. Minderjährige dürfen ohne ihre Familien unter keinen Umständen privat untergebracht werden. Hier sind die Polizei oder das Jugendamt zu benachrichtigen. Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen berät kostenlos unter der Nummer 08000 116 016 telefonisch, aber auch per E-Mail und Onlinechat in 18 Sprachen, darunter auch Ukrainisch.</i></p> <p><i>Einen Leitfaden zum Schutz vor Gewalt für Frauen und Kinder finden Sie hier.</i></p> <p><i>Außerdem können Sie auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften der einzelnen Bundesländer untergebracht werden. Bitte fragen Sie bei Ihrer örtlichen Ausländerbehörde oder der Polizei nach einer Adresse. Sie müssen keinen Asylantrag stellen, um untergebracht zu werden.</i></p> <p><i>Wenn Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde und Sie eine Unterkunft benötigen, übernimmt die Sozialbehörde die Kosten einer notwendigen und angemessenen Unterkunft. Ob die Voraussetzungen vorliegen, stellt die Sozialbehörde fest. Informieren Sie sich daher stets vor der Anmietung.</i></p>
Themenblock 3: Gesundheit / Corona	
3.1	<p>Wo bekomme ich ärztliche Hilfe, wenn ich oder mein Kind in Deutschland krank werden? Wer trägt die Kosten für die Behandlung?</p> <p><i>Eine medizinische Behandlung bieten in Deutschland Arztpraxen (ambulant) und Krankenhäuser (stationär) an. Bei neu aufgetretenen Beschwerden oder zur Behandlung längerfristig bestehender Erkrankungen sollten Sie in der Regel zunächst eine hausärztliche Praxis (bei Kindern eine Praxis für Kinder- und Jugendmedizin) aufsuchen. Dort wird entschieden, ob eventuell weitere Arztpraxen in die Behandlung eingebunden werden oder Sie ins Krankenhaus gehen sollten. Notwendige verschreibungspflichtige Medikamente können Ihnen die Praxen auf Rezept verordnen. Die Medikamente selbst können Sie dann gegen Vorlage des Rezepts in einer Apotheke abholen.</i></p> <p><i>Wenn Sie im Akutfall (nicht lebensbedrohlich) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten eine Ärztin oder einen Arzt benötigen, können Sie sich telefonisch an den ärztlichen Bereitschaftsdienst wenden (Rufnummer 116117). Im Notfall können Sie auch die Notfallambulanz eines Krankenhauses aufsuchen.</i></p> <p><i>Im Falle eines lebensbedrohlichen Zustandes (zum Beispiel bei einem Verdacht auf einen Herzinfarkt/Schlaganfall oder einem schweren Unfall) sollten Sie den Rettungsdienst über die Nummer 112 alarmieren.</i></p>

	<p>Das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ berät unter der Nummer 0800 4040 020 rund um die Uhr kostenlos und anonym auch auf Ukrainisch.</p> <p>Seit dem 1. Juni haben hilfebedürftige Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II oder SGB XII). Sie erhalten so – nach Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen – Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zu deren Leistungen. Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, jedoch nicht nach dem SGB II oder SGB XII hilfebedürftig sind, können der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Die freiwillige Versicherung schließt auch die Möglichkeit der kostenfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit ein.</p> <p>Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium des Innern und für Heimat informieren auch in ukrainischer Sprache über medizinische Versorgung, psychologische Unterstützung, pflegerische Versorgung und Unterstützung bei Behinderung sowie Covid-19.</p> <p>Wenden Sie sich zur Beratung an das örtliche Sozialamt. Beratung zur Krankenversicherung erhalten Sie (auch als Nicht-EU-Staatsangehörige/r) auch bei der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer (in verschiedenen Sprachen).</p>
3.2	<p>Ich brauche / mein Kind braucht regelmäßig (verschreibungspflichtige) Medikamente. Wo kann ich diese bekommen?</p> <p>Über den behandelnden Arzt oder Ärztin werden die erforderlichen Medikamente verordnet. Soweit Sie einer Beschäftigung nachgehen und Sozialversicherungsbeiträge leisten, erhalten Sie Leistungen der Krankenversicherung.</p> <p>Seit dem 1. Juni haben hilfebedürftige Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II oder SGB XII). Sie erhalten so – nach Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen – Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zu deren Leistungen. Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, jedoch nicht nach dem SGB II oder SGB XII hilfebedürftig sind, können der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Die freiwillige Versicherung schließt auch die Möglichkeit der kostenfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit ein.</p>
3.3	<p>Kann ich bei Bedarf eine psychologische Betreuung erhalten? Wenn ja, wie erhalte ich diese und wer trägt die Kosten?</p> <p>Ja, Sie können eine kostenlose psychologische Betreuung erhalten. Dazu können Sie unter anderem die kommunalen Daseinsvorsorgestellen sowie die psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer aufsuchen.</p>

	<p>Der Sozialpsychiatrische Dienst hilft ebenfalls allen Menschen mit psychischen Erkrankungen. Betroffene und ihre Angehörige können sich dort schnell und unkompliziert beraten lassen.</p> <p>Seit dem 1. Juni haben hilfebedürftige Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II oder SGB XII). Sie erhalten so – nach Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen – Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zu deren Leistungen. Zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören auch psychologische Beratung und Therapie</p> <p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre) können kostenfrei den Krisenchat Ukraine nutzen, eine digitale psychosoziale Beratung rund um die Uhr.</p> <p>Die Helpline Ukraine, die unter der Telefonnummer 0800 500 22 50 in ukrainischer und russischer Sprache erreichbar ist, bietet eine kostenlose telefonische Beratung für Geflüchtete aus der Ukraine zu allen Sorgen und Themen an.</p> <p>Unterstützung finden Sie auch bei Psychotherapeut:innen mit ukrainischen oder russischen Sprachkenntnissen.</p>
<p>3.4</p>	<p>Wo kann ich mich über die aktuellen Corona-Regelungen informieren? Wie kann ich mich vor einer Corona-Infektion schützen?</p> <p>Mehrsprachige Informationen rund um das Thema Covid-19 (Quelle: Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)</p> <p>Über die aktuellen Corona Regelungen informiert zudem die Bundesregierung und verlinkt zu den Regeln der 16 deutschen Bundesländer.</p> <p>Ein Medienpaket – zur Corona-Schutzimpfung und anderen Impfungen – mit Informationen u.a. zu den zugelassenen Impfstoffen und deren Wirkweisen (auch in ukrainischer Sprache) hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zusammengestellt.</p> <p>Grundsätzlich gilt für alle im Kampf gegen Corona:</p> <p>Abstand halten – Achten Sie auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, beispielsweise im Bus oder in der Bahn, beim Einkaufen oder beim Spaziergang.</p> <p>Hygiene beachten – Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife und beachten Sie die Hygieneregeln beim Husten und Niesen.</p> <p>Alltag mit Maske – Tragen Sie bitte immer eine Maske, wenn Sie im öffentlichen Raum den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen nicht</p>

	<p>sicher einhalten können. Es gilt eine Vorschrift für das Tragen von OP-Masken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken im öffentlichen Personennahverkehr, beim Einkauf und überall dort, wo Menschen auf engem Raum zusammenkommen.</p>
3.5	<p>Wo kann ich mich kostenlos gegen Corona impfen lassen?</p> <p>In Impfzentren, in Arztpraxen oder auch in Apotheken können Sie sich kostenlos gegen Corona impfen lassen.</p> <p>Auf der Deutschlandkarte von „Zusammen gegen Corona“ finden Sie schnell und unkompliziert einen Impftermin an Ihrem Aufenthalts- oder Wohnort.</p> <p>Aktuelle Corona-Regeln in den deutschen Bundesländern (Quelle Bundesregierung)</p>
3.6	<p>Ich wurde mit dem russischen Impfstoff „Sputnik“ oder den chinesischen Impfstoffen „Sinovac“/„Sinopharm“ gegen Corona geimpft, der in Deutschland nicht anerkannt ist / ich bin gar nicht gegen Corona geimpft. Gibt es eine Impfpflicht gegen Corona in Deutschland?</p> <p>Derzeit gibt es in Deutschland keine allgemeine Impfpflicht gegen Corona. Aber Sie können sich kostenlos gegen Corona impfen lassen, darum bittet die Bundesregierung alle Menschen.</p> <p>Wenn Sie mit dem russischen oder den chinesischen Impfstoffen geimpft wurden, benötigen Sie gemäß aktueller Rechtslage eine erneute Impfsérie mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff, um in der EU als Geimpfte:r zu gelten.</p>
3.7	<p>Mein Kind wird in Deutschland in die Kita gehen. Gibt es eine Impfpflicht gegen Masern?</p> <p>Ja, in Deutschland gilt für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten eine Impfpflicht gegen Masern. Die Impfungen führen Kinderärzte und Kinderärztinnen und Arztpraxen durch.</p> <p>Das Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz“ für Eltern und Sorgeberechtigte wurde gerade ins Ukrainische übersetzt.</p>
3.8	<p>Ich / meine Angehörige/n haben eine körperliche oder seelische Beeinträchtigung / Behinderung. Wo erhalte ich Unterstützung und Beratung zu Unterkunft, Hilfsmitteln, Kita, Schule, Ausbildung, Arbeit? Erhalte ich medizinische und/oder psychologische Versorgung?</p> <p>Seit dem 1. Juni haben hilfebedürftige Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II oder SGB XII). Sie</p>

erhalten so – nach Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen – Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zu deren Leistungen. Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, jedoch nicht nach dem SGB II oder SGB XII hilfebedürftig sind, können der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Die freiwillige Versicherung schließt auch die Möglichkeit der kostenfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit ein.

Weisen Sie möglichst bereits bei Ihrer Registrierung darauf hin, wenn Sie oder Ihre Angehörigen aufgrund einer Beeinträchtigung/ Behinderung eine barrierefreie Unterkunft und/ oder eine Unterkunft außerhalb von Sammelunterkünften benötigen.

Wenn Sie wegen einer Beeinträchtigung/ Behinderung besondere Hilfen oder Unterstützung benötigen, zum Beispiel eine Assistenz oder einen Rollstuhl, sprechen Sie hierüber mit dem Sozialamt vor Ort.

Um die Versorgung von geflüchteten Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Pflegebedarf besser zu koordinieren, wurde eine [Bundeskontaktstelle](#) beim Deutschen Roten Kreuz eingerichtet. Die Bundeskontaktstelle erreichen Sie auch über die Hotline unter 030 / 854 047 89.

Geflüchtete aus der Ukraine können kostenfrei an Integrationskursen teilnehmen. Sobald bekannt ist, ob für Menschen mit Beeinträchtigungen besondere Integrationskurse/berufsbezogene Deutschsprachkurse zur Verfügung stehen, wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber informieren.

Für Kinder mit Behinderungen stehen besondere Angebote zur Verfügung - auch für ihre Integration in Kindertagesstätten und Schule. Sprechen Sie hierüber mit der zuständigen Stelle in Ihrem Bundesland. Für Kinder, die eine seelische Behinderung haben oder davon bedroht sind, sind die [Jugendämter](#) vor Ort die richtigen Ansprechpartner.

Wenn geklärt ist, dass Sie arbeiten dürfen, unterstützt Sie Ihre [Agentur](#) für Arbeit vor Ort kostenfrei auf der Suche nach einer passenden Arbeit oder Ausbildung. Zusätzlich gibt es ein breites Angebot unterstützender Maßnahmen, zum Beispiel Coaching oder spezielle Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Fragen Sie bei Ihrer Agentur nach sogenannten Rehaberater:innen, die auf die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt spezialisiert sind.

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) berät bundesweit Menschen mit (drohenden) Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie deren Angehörige. Dies gilt auch für Menschen mit Fluchterfahrung wie aktuell aus der Ukraine. Informationen zu EUTB gibt es auch auf [Ukrainisch](#) und in [leichter Sprache](#). Die Beratungsstellen finden Sie [hier](#).

	<p>Die Stiftung EnableMe bietet für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit Informationen, Austauschmöglichkeiten und verschiedene Angebote für das alltägliche Leben auf Ukrainisch an.</p> <p>Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband unterstützt blinde und sehbehinderte Geflüchtete und ihre Familien auf der Flucht und in Deutschland.</p> <p>Der Verein mittendrin e.V. hat für diesen Personenkreis Informationen in ukrainischer und russischer Sprache zusammengestellt:</p> <p>Bei der Hilfsabfrage von Wohn- und Transferangeboten für Menschen mit Behinderungen finden Menschen mit Behinderungen und deren Begleitung Unterstützung bei der Suche nach einem Weitertransfer nach Deutschland.</p>
Themenblock 4: Alltag / Leben in Deutschland	
4.1	<p>Wie eröffne ich ein Bankkonto in Deutschland?</p> <p>In Deutschland hat jede/r grundsätzlich einen Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto, das bestimmte Mindestfunktionen erfüllen muss. Hierzu zählen die Ein- und Auszahlung von Bargeld, die Ausführung von Lastschriften, Überweisungen und Daueraufträgen sowie Kartenzahlungen. Die Bank darf für das Basiskonto angemessene Kontoführungsgebühren verlangen. Um ein Basiskonto zu bekommen, müssen Sie bei einer Bank einen Antrag stellen und Ihre Identität nachweisen. Die meisten Banken stellen für die Antragstellung ein Onlineformular zur Verfügung. Informationen zum Basiskonto sind hier auf Deutsch und auf Englisch verfügbar.</p> <p>Für die Eröffnung eines regulären Girokontos benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen: Gültigen Reisepass, Aufenthaltserlaubnis, Meldebescheinigung, Lohnbescheinigung (je nach Kontoart).</p>
4.2	<p>Gilt mein ukrainischer Führerschein auch in Deutschland?</p> <p>Wenn Sie einen gültigen Führerschein besitzen, dürfen Sie in Deutschland Kraftfahrzeuge der Klassen führen, für die Ihr Führerschein ausgestellt ist. Sofern Sie einen internationalen Führerschein besitzen, brauchen Sie keine Übersetzung mitzuführen; wenn Sie einen nationalen ukrainischen Führerschein besitzen, benötigen Sie dafür eine Übersetzung. Achtung: Ihr Führerschein gilt bei Anmeldung einer Wohnung in Deutschland nur für die ersten sechs Monate. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist ist grundsätzlich ein in Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich. Voraussetzung für die Umschreibung Ihres ausländischen Führerscheins ist bei einer in der Ukraine erworbenen Fahrerlaubnis in aller Regel das Bestehen von theoretischer und praktischer Führerscheinprüfung. Welche weiteren Nachweise für den Antrag erforderlich sein können, erfahren Sie bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde Ihres Wohnortes.</p>

	<u>Gültigkeit ausländischer Fahrerlaubnisse</u> (Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr)
4.3 (AS 2)	Ich möchte an einem Integrationskurs / Sprachkurs zum Deutschlernen teilnehmen. Wie und wo kann ich mich anmelden? <i>Geflüchtete aus der Ukraine können kostenlos an Integrationskursen teilnehmen. Dazu müssen Sie einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Welche Stelle für Sie zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, finden Sie auf hier.</i> <i>Der Antrag auf Zulassung kann auch direkt in Zusammenarbeit mit einem Integrationskursträger gestellt werden. Hier sollten Sie Ihren Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung vorweisen können. In Einzelfällen können auch andere Bestätigungen über Ihre Registrierung und/oder Vorsprache bei der Ausländerbehörde akzeptiert werden, zum Beispiel, falls die Ausländerbehörde aktuell keine Fiktionsbescheinigungen ausstellen kann. Fügen Sie Ihrem Antrag in diesem Fall, wenn möglich, eine Kopie Ihres Reisepasses oder Ihrer ID-Karte bei.</i> <i>Weitere Informationen finden sie auch auf der Webseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Eine Übersicht über die Sprachförderangebote des BAMF für Geflüchtete aus der Ukraine finden Sie hier.</i> <ul style="list-style-type: none">• das VHS Lernportal• den Sprachteil der App "Ankommen"• das Online-Angebot der Deutschen Welle• das Portal „Mein Weg nach Deutschland“ (Практикувану німецьку мову) des Goethe-Instituts
4.4	Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt es und wen kann ich diesbezüglich kontaktieren? Muss ich das bezahlen? <i>Über das Jugendamt erhalten Sie eine Liste mit allen Kitas in Ihrer Nähe sowie ein Formular zur Anmeldung. Sie können Ihr Kind auch in einer privaten Kita anmelden. Hierfür melden Sie sich direkt bei der Kita Ihrer Wahl. Da die Kosten für den Kitabesuch unterschiedlich ausfallen, informieren Sie sich am besten bei der Kommune beziehungsweise Kita vor Ort.</i> <i>Ein Wegweiser auf Ukrainisch und Deutsch bietet erste Informationen zur Kindertagesbetreuung in Deutschland.</i>
4.5	Gibt es Personen, die helfen und unterstützen? Gibt es Sprachmittler:innen, die die geflüchteten Menschen begleiten bzw. unterstützen und wo finde ich diese Kontaktpersonen?

	<p><i>Es gibt zahlreiche bundesweite Organisationen (Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, AWO, Deutsches Rotes Kreuz und andere) sowie lokale Vereine und Bündnisse, die Sprachmittlung anbieten oder den Kontakt zu ehrenamtlichen Sprachmittler:innen herstellen. Sprachmittlung zu Gesundheitsthemen bietet zum Beispiel das Ethno-Medizinische Zentrum.</i></p> <p><i>Kontakt zu Sprachmittlern können auch lokale Migrantenorganisationen herstellen (Siehe Frage: An welche weiteren zivilgesellschaftlichen Stellen kann ich mich wenden?) und unabhängige Beratungsstellen (Siehe Frage: An welche unabhängigen Beratungsstellen kann ich mich wenden?).</i></p>
4.6	<p>Welches Hilfesystem ist für mich geeignet, wenn ich noch nicht volljährig bin und an wen kann ich mich wenden, der mich berät?</p> <p><i>Wenn Sie pädagogischen Unterstützungsbedarf haben, können Sie sich jederzeit an das Jugendamt in dem Ort, in dem Sie sich aufhalten, wenden; bspw. auch, wenn Sie Probleme mit Ihren ebenfalls in Deutschland lebenden Eltern haben. Dort werden Sie ausführlich beraten und unterstützt. Das Jugendamt bietet Unterstützung für junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das Jugendamt ist außerdem für die Unterbringung und materielle Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen primär zuständig (Ziff. 1.12). Ob Kinder und Jugendliche bei Einreise rechtlich begleitet sind oder nicht, ist eine Rechtsfrage, die das Jugendamt beantworten muss.</i></p> <p><i>Hinweise zu dieser sowie weiteren Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland geben die FAQs des BMFSFJ und bietet ein Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.</i></p>
4.7	<p>Wo finde ich Nachrichten und Informationen auf Ukrainisch und Russisch?</p> <p>Die nachfolgenden Medienangebote bieten Informationen und Nachrichten über Deutschland und die Ukraine. Für die Inhalte sind die Anbieter verantwortlich.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Sonderseite des Ersten Deutschen Fernsehens bündelt die Angebote der ARD auf Ukrainisch.• Die ARD „20 Uhr-Tagesschau“ ist spätestens am Folgetag untertitelt in der ARD Mediathek auf Ukrainisch und Russisch und auf dem YouTube-Kanal der Tagesschau abrufbar.• Die Deutsche Welle bietet tägliche Nachrichten.• Ukraine Update heißt das Kurznachrichtenformat von der Sender RTL und ntv, das von Montag bis Freitag über die aktuelle Lage

	<p>in der Ukraine informiert. Abrufbar ist das Format immer abends auf RTL.news, ntv.de und dem YouTube-Kanal von ntv.</p> <ul style="list-style-type: none">• Cosmo, das internationale Radioprogramm des Westdeutschen Rundfunks, sendet täglich in der »ukrainischen Deutschlandminute« einen Minipodcast auf Ukrainisch.• How to Deutschland ist ein Angebot von Funk, dem Online-Angebot von ZDF und ARD. Auf dem Instagram-Kanal für Ukraine-Geflüchtete <i>bietet Funk in ukrainischer, englischer und deutscher Sprache Tipps für den Alltag.</i>• Das mehrsprachige Informationsportal Handbook Germany der Neuen deutschen Medienmacher*innen <i>bietet Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine zu Einreise, Aufenthalt und Alltag auf Ukrainisch und Russisch auf einer Website, bei Facebook und auf weiteren Kanälen.</i>• Das Magazin Katapult liefert Nachrichten und Informationen auf einem eigenen Twitter-Kanal.• Radio Golos Berlina 97.2 FM (russ. Радио Голос Берлина ‚Radio Stimme Berlins‘) <i>sendet auf Russisch in Berlin. Der Sender kann im Berliner Stadtgebiet auch auf der UKW-Frequenz 97,2 MHz empfangen werden.</i>• OstWest <i>ist ein privater Fernsehsender, der von Deutschland aus in russischer Sprache sendet.</i> <p>Folgende Angebote sind für Kinder geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none">• In der ARD-Mediathek <i>ist ein eigener Bereich für Kinder in ukrainischer Sprache eingerichtet. Zum Angebot gehören Kindersendungen wie »Unser Sandmännchen« und »Shaun das Schaf«. Unter dem Titel »Deutsch lernen mit Socke« führen Videoclips Kinder außerdem mit einfachen Alltagssituationen in die deutsche Sprache ein.</i>• Die Sendung mit der Maus <i>für ukrainische Kinder im Netz bietet Videoclips von Erklärgeschichten in einem eigenen Bereich innerhalb der Maus-Welt. Die Videos sind mit ukrainischer Sprache unterlegt.</i>
Themenblock 5: Finanzielle Unterstützung	
5.1	Kann ich in Deutschland Sozialleistungen beantragen? <i>Ja, sollten Sie hilfsbedürftig sein, zum Beispiel in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung, besteht grundsätzlich eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sind Sie</i>

	<p><i>erkennungsdienstlich behandelt worden und wird Ihnen zuerst übergangsweise eine sogenannte „Fiktionsbescheinigung“ und / oder (danach) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, können ab 01.06.22 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragt werden. Wenden Sie sich dafür bitte an das für Sie zuständige Jobcenter Ihres Aufenthaltsortes. Informationen zu Voraussetzung für die Grundsicherungsleistungen und zur Antragsstellung gibt es bei der Bundesagentur für Arbeit.</i></p> <p><i>Sollte Ihnen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden sein und Sie bislang nicht erkennungsdienstlich behandelt worden sein, genügt eine Speicherung Ihrer Daten im Ausländerzentralregister. Die erkennungsdienstliche Behandlung ist dann bis zum 31. August 2022 nachzuholen.</i></p> <p><i>Zu den Themen Arbeit und Sozialleistungen hat auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales FAQ auf Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch bereitgestellt.</i></p>
5.2	<p>Wo kann ich nach den ersten drei Monaten finanzielle Unterstützung erhalten?</p> <p><i>Bitte wenden Sie sich an das für Sie örtlich zuständige Sozialamt. Danach hängt die finanzielle Hilfe davon ab, welche Aufenthaltserlaubnis Sie erhalten. Eine zuerst übergangsweise erteilte „Fiktionsbescheinigung“ und / oder (danach) erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eröffnet im Falle der Hilfebedürftigkeit Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II.</i></p> <p><i>Wenden Sie sich am besten vor Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ort an eine Beratungsstelle.</i></p>
Themenblock 6: Schule / Ausbildung / Studium / Arbeit	
6.1	<p>Ab wann und wo kann ich mein Kind für die Schule oder die Kindertagesstätte anmelden und gibt es in diesen Bereichen auch Sprachmittler:innen?</p> <p><i>Alle Kinder ab sechs beziehungsweise sieben Jahren gelten in Deutschland als schulpflichtig und müssen in die Schule gehen. Die Schulpflicht und Zugangsmöglichkeiten zum Bildungssystem für geflüchtete Kinder und Jugendliche sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Die für Sie geltenden Regelungen erfragen Sie über das Schulamt an Ihrem Aufenthaltsort. Bei Fragen zum Schulbesuch kann Ihnen gegebenenfalls eine externe Beratung zum Beispiel über die Jugendmigrationsdienste (für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre) helfen.</i></p> <p><i>Falls Sie einen Kitaplatz in einer kommunalen Kita bekommen möchten, stellen Sie einen Antrag beim Jugendamt an Ihrem Aufenthaltsort. Dort erhalten Sie weitere Informationen zur Kitaplatz-Vergabe. Eine</i></p>

	<p><i>frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, da in manchen Kommunen Kita-Plätze knapp sein können.</i></p> <p><i>Es gibt viele Organisationen in Deutschland (Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, AWO, Deutsches Rotes Kreuz und andere) sowie lokale Vereine und Bündnisse, die Sprachmittlung anbieten oder den Kontakt zu ehrenamtlichen Sprachmittler:innen vermitteln können.</i></p> <p><i>Zum Thema Schule in Deutschland berät die EU-Gleichbehandlungsstelle in mehrer Sprachen.</i></p>
6.2	<p>Mein Kind spricht kein Deutsch. Wo bekommt es eine Sprachförderung?</p> <p><i>Die Schulen bieten verschiedene Formen der Sprachförderung an, um Deutschkenntnisse zu vermitteln oder vorhandene Kenntnisse zu verbessern. In einigen Bundesländern werden ukrainische Schüler:innen getrennt in Vorbereitungsklassen unterrichtet, die je nach Bundesland als „Willkommensklassen“ oder „Übergangsklassen“ bezeichnet werden. In einigen Bundesländern werden ukrainische Schüler:innen in Regelklassen unterrichtet und erhalten ergänzend Deutschunterricht.</i></p>
6.3	<p>Welche weiteren Betreuungsmöglichkeiten werden für Kinder angeboten, die ich auch nutzen könnte?</p> <p><i>Eine Alternative zur Kita ist zum Beispiel die Betreuung durch eine qualifizierte Tagesmutter oder einen Tagesvater. Über Tagespflegebörsen können Sie nach passender Betreuung an Ihrem Aufenthaltsort suchen.</i></p>
6.4	<p>Wird mein ukrainischer Schulabschluss anerkannt?</p> <p><i>Welche Regeln dazu aktuell gelten, kann Ihnen das Schulamt (an Ihrem Aufenthaltsort) mitteilen.</i></p> <p><i>Schulabsolvent:innen der 11. Klasse können in das Studienkolleg gehen. In der Regel wird nach einem Jahr Studienkolleg eine Prüfung abgelegt. Dieser deutsche Abschluss berechtigt dann dazu, an deutschen Hochschulen zu studieren.</i></p> <p><i>Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass der ausländische Staat (in diesem Fall die Ukraine) selbst die erbrachten Leistungen als Hochschulzugangsberechtigung ansieht und auch so behandelt. In Zeiten der Corona-Pandemie, in denen viele Schülerinnen und Schüler ihre Abschlüsse nicht mit allen erforderlichen Prüfungsleistungen abschließen konnten, hat Deutschland genauso für alle Staaten der Welt agiert. Auch durch die Corona-Situation sollte diesen Schülerinnen und Schülern kein Nachteil entstehen.</i></p>
6.5	<p>Wo erhalte ich Informationen zum Thema Ausbildung in Deutschland?</p>

	<p><i>Erste Informationen zum Thema Ausbildung in Deutschland und zum Bildungssystem finden sich hier (auf Deutsch, Englisch und Russisch) Persönliche Information, Beratung und Vermittlung in Ausbildung bieten die Agenturen für Arbeit (auf Deutsch und Englisch).</i></p> <p><i>Zum Thema Ausbildung in Deutschland berät die EU-Gleichbehandlungsstelle in mehreren Sprachen.</i></p> <p><i>Weitergehende Informationen zum Thema Berufsbildung finden sich bei der Zentralstelle der Bundesregierung für internationale Berufsbildungskoooperation (GOVET). Das mehrsprachige Medienangebot zur Berufsbildung in Deutschland ist auch auf Ukrainisch verfügbar: Youtube-Filme und Präsentationen sowie für Informationen für Mittler:innen, die in Deutschland Geflüchtete beraten ebenso wie für Expert:innen und junge Menschen aus der Ukraine.</i></p>
6.6	<p>Ich studiere in der Ukraine und habe die ukrainische Staatsangehörigkeit. Jetzt bin ich in Deutschland und möchte mein Studium fortsetzen. Werden meine mitgebrachten Studienleistungen anerkannt und wohin kann ich mich wenden?</p> <p><i>Die Ukraine ist seit 2005 Mitglied im Bologna-Prozess, somit können Studienleistungen, die in der Ukraine erbracht wurden, unter Umständen in Deutschland anerkannt werden. Ob das in der Ukraine begonnene Studium in Deutschland nahtlos fortgesetzt werden kann, entscheidet die Universität bzw. die Hochschule vor Ort. Bitte wenden Sie sich daher an die Universität oder Hochschule vor Ort. Nähere Informationen finden Sie zum Beispiel beim DAAD.</i></p> <p><i>Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) informiert auf Deutsch und Ukrainisch über Studien- und Fördermöglichkeiten in Deutschland.</i></p> <p><i>Geflüchtete aus der Ukraine werden durch die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) über die Möglichkeiten der Aufnahme/Fortsetzung eines Hochschulstudiums in Deutschland beraten (Deutsch und Englisch). Die GF-H-Bildungsberater:innen helfen Ihnen bei der Anerkennung von Zeugnissen und Bildungszertifikaten, bei der Studienfachwahl, bei der Bewerbung für ein Studium und informieren Sie über die Fördermöglichkeiten. Die Beratung ist kostenlos.</i></p> <p><i>Bitte lassen Sie sich auch von Ihrer für Sie zuständigen Ausländerbehörde zu den Möglichkeiten einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums/einer Ausbildung beraten.</i></p>

6.7	<p>Kann ich mein Studium in Deutschland fortsetzen, wenn ich nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit habe und in der Ukraine studiert habe?</p> <p><i>Wenn Sie als Drittstaatsangehörige:r ohne ukrainische Staatsangehörigkeit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen (beispielsweise weil eine Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland besteht, vgl. 1.14), können Sie sich bis zum 31. August 2022 in Deutschland aufhalten und einen Aufenthaltstitel beantragen (vgl. 1.14). Wenn Sie Ihr Studium in Deutschland fortsetzen wollen, müssen Sie einen Antrag auf einen „regulären“ Aufenthaltstitel nach § 16b AufenthG („Aufenthalt für den Zweck des Studiums“) stellen. Um diesen Aufenthaltstitel zu erhalten, müssen Sie eine Zusage für einen Studienplatz und die Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen können (z. B. durch Mittel auf einem Sperrkonto bzw. Stipendien) – wie andere internationale Studierende auch.</i></p>
6.8	<p>Wo erhalte ich Informationen über Hilfsangebote der Hochschulen in Deutschland für Studierende und Wissenschaftler*innen aus der Ukraine?</p> <p><i>Der DAAD bündelt aktuelle Informationen zu seinen Maßnahmen für deutsche Hochschulen sowie Geförderte, Studierende, Wissenschaftler:innen aus der Ukraine, Deutschland und der russischen Föderation (auf Deutsch und Englisch sowie zunehmend auf Ukrainisch). Hilfsangebote finden Sie bei der Nationalen Akademischen Kontaktstelle Ukraine beim DAAD (National Academic Contact Point Ukraine).</i></p> <p><i>Zusätzlich stellt der DAAD Unterstützungsangebote von DAAD-Partnern sowie von internationalen Hochschulen auf Deutsch und Englisch zur Verfügung.</i></p> <p><i>Die VolkswagenStiftung hat ein Gastforschungsprogramm für geflohene ukrainische Wissenschaftler:innen aufgesetzt.</i></p> <p><i>Zusätzlich bietet die gemeinnützige Organisation ApplicAid für geflüchtete Studierende und Wissenschaftler:innen auch aus der Ukraine Unterstützung bei der Bewerbung um Stipendien an.</i></p>
6.9	<p>Wo erhalte ich als Student:in aus der Ukraine Informationen rund ums Wohnen?</p> <p><i>Die Studenten- und Studierendenwerke unterstützen ukrainische Studierende mit Wohnungsangeboten, Mietvertragsverlängerungen, Mietstundungen, Gutscheinen für Mensakarten, psychologischer Beratung oder finanzieller Hilfe über Notfallfonds.</i></p> <p><i>Weitere Hilfsangebote finden Sie bei der Nationalen Akademischen Kontaktstelle Ukraine beim DAAD (National Academic Contact Point Ukraine).</i></p>

<p>6.10</p>	<p>Ich bin Student:in aus der Ukraine, habe die ukrainische Staatsangehörigkeit und bin im Rahmen eines Stipendiums/Austauschprogramms (oder ähnliches) nach Deutschland gekommen. Mein Aufenthalt in Deutschland endet demnächst. Wohin kann ich mich wenden?</p> <p><i>Bitte wenden Sie sich bzgl. der möglichen Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis oder zu Fragen der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck an die örtlich zuständige Ausländerbehörde.</i></p> <p><i>Der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 AufenthG wird von der Ausländerbehörde als humanitäre Aufenthaltserlaubnis gewährt (vgl. 1.10). Einen entsprechenden Antrag können ukrainische Staatsangehörige stellen, die sich bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, wenn die bisherige Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert werden konnte oder für die die Erteilungsvoraussetzungen entfallen sind (vgl. 1.13).</i></p> <p><i>Bezüglich Ihres Stipendiums wenden Sie sich bitte unbedingt auch an die jeweilige Institution, von der Sie Ihr Stipendium erhalten – zum Beispiel ermöglicht der DAAD unkompliziert eine Verlängerung.</i></p>
<p>6.11</p>	<p>Ich halte mich befristet, z.B. als Student:in, in Deutschland auf. Wird mein Aufenthaltstitel als russische:r Staatsangehörige:r (z.B. Visum oder Aufenthaltserlaubnis) noch verlängert?</p> <p><i>Ja. Die Situation in der Ukraine hat keinen Einfluss auf die Erteilung oder Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels. Bitte wenden Sie sich bei Fragen der Verlängerung Ihres Aufenthalts an die zuständige Ausländerbehörde vor Ort.</i></p>
<p>6.12</p>	<p>Kann ich nach Ankunft in Deutschland gleich arbeiten?</p> <p><i>Die deutschen Stellen sind angehalten, Ihnen so schnell wie möglich den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Bereits mit dem vorläufigen Dokument über Ihr Aufenthaltsrecht nach § 24 Absatz 1 AufenthG (i.d.R. sog. „Fiktionsbescheinigung“) erhalten Sie durch die zuständige Ausländerbehörde auch die Erlaubnis zum Arbeiten. Dieses vorläufige Dokument der Ausländerbehörde und dann später Ihre Aufenthaltserlaubnis muss mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen sein. Sie können dann in Deutschland jeder Beschäftigung nachgehen oder auch eine Ausbildung aufnehmen.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass es in einigen Berufen berufsrechtliche Zugangsbeschränkungen gibt (z. B. Ärztin/Arzt, Lehrer:in, Erzieher:in - nähere Information finden Sie unter 6.12).</i></p> <p><i>Wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, können Sie grundsätzlich auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen.</i></p>

	<p><i>Sofern Sie visafrei eingereist (1.12) sind und noch keine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, gilt: Während des kurzfristigen visafreien Aufenthalts ist eine Beschäftigung allgemein nicht möglich und nur in wenigen Ausnahmefällen erlaubt (z.B. einzelne Personen mit Führungspositionen in Unternehmen).</i></p> <p><i>Zu den Themen Arbeit und Sozialleistungen hat auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales FAQ auf Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch bereitgestellt.</i></p> <p><i>Bei der Suche nach einer Arbeit beraten und unterstützen die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter kostenfrei. Erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II, unterstützt Sie das Jobcenter an Ihrem Wohnort. Wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, unterstützt sie die Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnort.</i></p>
6.13	<p>Ich möchte gern arbeiten, spreche aber kein Deutsch. Was kann ich tun?</p> <p><i>Deutsche Sprachkenntnisse erleichtern eine Arbeitsaufnahme in der Regel, sind jedoch nicht für jede Arbeit zwingend Voraussetzung. Es gibt verschiedene Möglichkeiten einer Sprachförderung. Für den Anfang gibt es Integrationskurse, Erstorientierungskurse oder spezielle Angebote für Frauen. Mit dem vorläufigen Dokument über Ihr Aufenthaltsrecht oder einen Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG können Sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu einem Integrationskurs zugelassen werden. Vom Kostenbeitrag werden Sie befreit.</i></p> <p><i>Wenn Sie schon einen Integrationskurs absolviert haben oder Sie schon gut Deutsch können (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), können Sie zudem einen Berufssprachkurs besuchen. Voraussetzung ist, dass Sie eine Erlaubnis zum Arbeiten haben. Entweder Ihr örtliches Jobcenter (wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten) oder Ihre örtliche Agentur für Arbeit beraten Sie gern, sucht mit Ihnen gemeinsam den passenden Kurs und stellt eine Berechtigung zur Teilnahme aus.</i></p>
6.14	<p>Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling in Deutschland in meinem erlernten Beruf arbeiten?</p> <p><i>Grundsätzlich ist es mit Zugang zum Arbeitsmarkt möglich, in Deutschland in Ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Manche Berufe sind in Deutschland jedoch reglementiert (z.B. Ärztin/ Arzt, Lehrer:in; Erzieher:in). Das bedeutet, dass Ihre Qualifikation erst offiziell anerkannt werden muss, bevor Sie Ihren Beruf hier ausüben dürfen. Ob Sie so ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen, welche Unterlagen Sie dazu benötigen und welche anderen Möglichkeiten Ihnen offenstehen, erfahren Sie in mehreren Sprachen im Online-Portal „Anerkennung in Deutschland“ der Bundesregierung.</i></p>

	<p><i>Sie können sich auch kostenlos bei einer Beratungsstelle des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ beraten und unterstützen lassen. Nähere Informationen zur Anerkennung des Lehramtsberufs finden Sie bei der Kultusministerkonferenz.</i></p>
6.15	<p>Wie kann ich meine in der Ukraine erworbenen Abschlüsse anerkennen lassen?</p> <p><i>Wenn Sie einen ausländischen Schul- oder Berufsabschluss haben, können Sie diesen in Deutschland anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren wird Ihr Abschluss mit einem ähnlichen deutschen Abschluss verglichen. Wenn Ihr Abschluss als gleichwertig anerkannt wird, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid. Damit haben Sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Alle Menschen mit einem ausländischen Abschluss haben ein Recht auf dieses Anerkennungserfahren. Weder Ihr Aufenthaltsstatus noch Ihre Staatsbürgerschaft spielen dafür eine Rolle.</i></p> <p><i>Es gibt ein mehrsprachiges Internetportal, auf dem Sie Ihren Berufsabschluss eingeben und alle Schritte erklärt bekommen, wie dieses Verfahren in Deutschland funktioniert und welche Unterlagen Sie brauchen. Das Internetportal enthält auch Informationen zur Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen. Zentrale Informationen sind zudem in diesem Flyer auf Deutsch, Englisch und Ukrainisch zusammengefasst.</i></p>
6.16	<p>Wie kann ich Arbeit finden, wenn geklärt ist, dass ich eine Beschäftigung aufnehmen darf?</p> <p><i>Bei der Suche nach einer passenden Arbeit unterstützt Sie Ihr Jobcenter (wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen) oder Ihre Agentur für Arbeit, (wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen), auch mehrsprachig.</i></p> <p><i>Jobcenter bzw. Agenturen für Arbeit beraten Sie und unterbreiten Ihnen konkrete Jobangebote. Zusätzlich gibt es ein breites Angebot unterstützender Maßnahmen, etwa die Übernahme von Bewerbungskosten, Coachings oder Lehrgänge. Die Nutzung der Dienstleistungen von Jobcenter oder Agentur für Arbeit sind für Sie kostenfrei.</i></p> <p><i>Infomaterial zum Download auf Ukrainisch und Deutsch finden Sie hier.</i></p>
6.17	<p>Ich habe eine Einstellungszusage. Wie geht es nun weiter?</p> <p><i>Sie bekommen einen Arbeitsvertrag, in der Regel schriftlich. Er sollte Informationen zu Gehalt, Urlaubstagen, Arbeitsort und Arbeitszeiten oder Kündigungsfristen enthalten.</i></p> <p><i>Wichtig zu wissen: Gewöhnlich werden Bruttovergütungen vereinbart. Davon werden noch Steuern und Abgaben für Sozialversicherungen</i></p>

	<p><i>abgezogen. Zu den Steuern zählen Einkommens- und Kirchensteuer, sofern Sie Mitglied einer Kirche sind. Die Sozialversicherungen werden aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung gebildet.</i></p> <p><i>Ihren Nettoverdienst sehen Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung. Um im Vorfeld einen Überblick zu bekommen, wieviel Sie ausgezahlt bekommen, gibt es im Internet Brutto-Netto-Rechner.</i></p> <p><i>Weitere Informationen finden Sie hier.</i></p>
6.18	<p>Was ist der Mindestlohn? Gilt er auch für mich?</p> <p><i>Unabhängig von der Staatsangehörigkeit gilt in Deutschland grundsätzlich für alle Arbeitnehmer:innen der Mindestlohn. Dieser beträgt zurzeit 9,83 Euro pro Stunde. Ausnahmen bestehen nur für Personen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung.</i></p>
6.19	<p>Wohin wende ich mich mit Fragen zum Arbeitsrecht?</p> <p><i>Auf der Internetseite von Faire Integration finden Sie Informationen zu Ihren Rechten als Arbeitnehmer:in. Haben Sie konkrete Probleme und Fragen, z.B. ob Sie genug Lohn erhalten, können Sie sich an die Beratungsstellen von Faire Integration wenden. Diese beraten Sie kostenlos und in vielen Sprachen.</i></p>
6.20	<p>Was ist ein Minijob und was muss ich beachten?</p> <p><i>Wenn Ihr Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt, Ihre Beschäftigung auf drei Monate oder 70 Tage im Jahr begrenzt ist und auch hier das Arbeitsentgelt maximal 450 Euro pro Monat beträgt, und Sie sich durch die Beschäftigung nicht den Lebensunterhalt sichern (keine Berufsmäßigkeit), haben Sie einen Minijob. In einer solchen geringfügigen Beschäftigung sind Sie gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert, haben aber keinen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Mit einem Minijob sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und zahlen Rentenbeiträge in Höhe von 3,6 % des Arbeitsentgeltes. Sie können sich jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Auch in einem Minijob haben Sie Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn sowie auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Arbeitsausfall an Feiertagen.</i></p>
Themenblock 7: Kontaktdaten / wichtige Stellen / Ansprechpartner	
7.1	<p>Botschaft der Ukraine</p> <p>S.E. Herr Andrii Melnyk, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter</p> <p>Telefon: +49 30 288 871 28</p> <p>Fax: +49 30 288 871 63</p> <p>Postadresse</p> <p>Albrechtstraße 26</p>

10117 Berlin
Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08.45 - 13.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Website: <http://germany.mfa.gov.ua/de>
E-Mail: emb_de@mfa.gov.ua

Konsulate:

Konsularabteilung Berlin: Konsularischer Amtsbezirk: Bundesländer
Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Abteilungen

Konsularabteilung:

Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. 09.00 - 12.45 Uhr und Di. 14.00 - 17.45 Uhr
Tel.: +49 30 28 88 71 70 (Mo., Mi., Do., Fr. 15.00 - 17.00 Uhr, Di. 10.00 -
12.00 Uhr)

Generalkonsulat der Ukraine

Immermannstraße 50-52
40210 Düsseldorf
Telefon: 0049211 936 542 11
Fax: emb_de2@mfa.gov.ua
Webseite: <https://duesseldorf.mfa.gov.ua>

Generalkonsulat Ukraine

Vilbeler Straße 29 (Arcadia-Haus)
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 004969 / 29 72 0920 (Konsularische Auskunft 15-17 Uhr)
Fax: 004969-29 72 09 29049
Email: gc_def@mfa.gov.ua
Webseite: <https://frankfurt.mfa.gov.ua>
<https://de-de.facebook.com/gcfrankfurt/>

Generalkonsulat Ukraine

Mundsburger Damm 1
22087 Hamburg
Telefon: 004940 / 2294 98-10
Fax: 004940 / 2294 9813
Email: gc_deg@mfa.gov.ua
Webseite: <https://hamburg.mfa.gov.ua/de>
<http://www.hamburg.mfa.gov.ua/de>

Generalkonsulat Ukraine

Lessingstr. 14
80336 München
Telefon: 004989 55 27 37 18
Fax: 004989-55 27 37 55
Email: gc_dem@mfa.gov.ua
Webseite: <https://munich.mfa.gov.ua/de>

Honorarkonsul der Ukraine in Mainz, Rheinland-Pfalz

info@hansjuergen-doss.de

	<p>Honorarkonsul der Ukraine in Stuttgart, Baden-Württemberg info@honorarkonsulat-ukraine.com</p>
7.2	<p>Wo finde ich die Adresse meiner örtlichen Ausländerbehörde und weiterer staatlicher Stellen?</p> <p><i>Hier können Sie unter Eingabe von Ortsnamen oder Postleitzahl nach regional zuständigen Behörden suchen.</i></p>
7.3	<p>An wen kann ich mich mit meinem Anliegen wie zum Beispiel Unterkunft, finanzielle Unterstützung wenden?</p> <p><i>Hier finden Sie das für Sie zuständige Sozialamt.</i></p>
7.4 (AS 2)	<p>An welche unabhängigen, nicht-staatlichen Beratungsstellen kann ich mich wenden?</p> <p><i>Migrationsfachdienste beraten und unterstützen kostenfrei und unabhängig. Sie werden von den Wohlfahrtsverbänden und anderen angeboten.</i></p> <p><i>Für Jugendliche von 12 bis 27 Jahre und für Erwachsene sind verschiedene Stellen zuständig. Hier können Sie unter Eingabe von Ortsnamen oder Postleitzahl nach regional zuständigen Anbietern für Migrationsberatung oder Jugendmigrationsdienste suchen. Die Jugendmigrationsdienste beraten auch online.</i></p> <p><i>Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) bietet online eine Fachberatungsstellensuche.</i></p> <p>Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer Englisch, Russisch (Quelle: Deutsches Rotes Kreuz e.V.)</p> <p>Jugendmigrationsdienste Englisch, Russisch, Informationen auf Ukrainisch über Facebook/Jugendmigrationsdienste und Instagram (Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V., Servicebüro Jugendmigrationsdienste)</p> <p>Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer Deutsch, Englisch, Polnisch, Rumänisch, Ungarisch</p> <p>Beratungsstellen-Suche für Geflüchtete (Quelle: Handbook Germany)</p> <p>Suche nach Beratungsangeboten zu Flucht & Migration (Quelle: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.)</p> <p>Lokale Beratungsstellen für Flüchtlinge und Migrant*innen (Quelle: Pro Asyl)</p>

7.5 (AS 2)	An welche weiteren zivilgesellschaftlichen Stellen kann ich mich wenden? DaMigra Dachverband der Migranten:innenorganisationen Dachverband der Migranten:innenorganisationen in Ostdeutschland (DaMOst) Bundesverband NeMO Netzwerke von Migranten:innenorganisationen Arbeitsgemeinschaft Migrant:innen und Flüchtlinge in Niedersachsen Sinti Powerclub e.V.
7.6	An wen kann ich mich wenden, wenn ich den Kontakt zu Angehörigen meiner Familie verloren habe? <i>Der DRK-Suchdienst unterstützt Menschen, die durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen, Flucht, Vertreibung oder Migration von ihren Nächsten getrennt wurden. Er hilft, Angehörige zu suchen, sie wieder miteinander in Kontakt zu bringen und Familien zu vereinen. Unter Eingabe Ihrer Postleitzahl können Sie nach der nächstgelegenen DRK-Suchdienst-Beratungsstelle suchen.</i>
7.7	Tools: Übersichten / Broschüren / Manuals Behördenwegweiser Englisch , Polnisch , Rumänisch , Ungarisch (Quelle: Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer)
7.8	Flüchtlingsräte nach Bundesländern Baden-Württemberg STELP e.V. – Hilfe für die Ukraine https://stelp.eu/ FAQ zu Fragen Flucht und Asyl in Baden-Württemberg https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/FAQ Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. Hauptstätter Straße 57 70178 Stuttgart Tel.: 0711/5532834 Fax: 0711/5532835 Info@fluechtlingsrat-bw.de www.fluechtlingsrat-bw.de mit weiteren Standorten in Baden-Württemberg: https://fluechtlingsrat-bw.de/adressen/

Bayern
Bayerischer Flüchtlingsrat
Westendstr. 19 Rgb
80337 München
Tel: 089 - 76 22 34
Fax: 089 - 76 22 36
kontakt (at) fluechtlingsrat-bayern.de
www.fluechtlingsrat-bayern.de

Berlin
Flüchtlingshilfe Berlin, Moabit: <https://www.moabit-hilft.com/>
Moabit hilft e.V.
Turmstr. 21
Haus R
10559 Berlin
Fon +49 30 35057538
info@moabit-hilft.com

Brandenburg
Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
(S-Bahnhof Griebnitzsee)
Tel/Fax: 0331-716 499
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Bremen
Flüchtlingsrat Bremen
St. Jürgenstr. 102
28203 Bremen
Tel.: 0421 / 4166 1218
Fax: 0421 / 41661219
info@fluechtlingsrat-bremen.de
www.fluechtlingsrat-bremen.de

Hamburg
Flüchtlingsrat Hamburg e.V.
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg
040-431587
040-4304490
E-Mail: info@fluechtlingsrat-hamburg.de
www.fluechtlingsrat-hamburg.de
Hamburger Flüchtlingsinitiativen (BHFI): <http://bhfi.de/>

Hessen
Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt
Tel.: 069 / 976 987 10
Fax.: 069 / 976 987 11
E-Mail: hfr@fr-hessen.de
www.fr-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern
Flüchtlingsrat Mecklenburg–Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29
19002 Schwerin

Telefon: +49 (0)385 / 581 57 90
Telefax: +49 (0)385 / 581 57 91

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de

Niedersachsen
Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Röpkestr. 12
30173 Hannover

Tel.: 0511/98 24 60 30
Fax: 0511/98 24 60 31

Mail:
Web: www.nds-fluerat.org

Nordrhein-Westfalen
Flüchtlingsrat NRW e.V.
Wittener Straße 201
44803 Bochum

Tel.: 0234 587315 - 60
Fax: 0234 587315 - 75

Email: info@fnrw.de
www.fnrw.de

Rheinland-Pfalz
Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e.V.
Leibnizstraße 47
55118 Mainz
Telefon 06131 / 49 24 734
Telefax 06131 / 49 24 735

www.fluechtlingsrat-rlp.de
E-Mail: info@fluechtlingsrat-rlp.de

Sachsen
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 5 (Geschäftsstelle)
01097 Dresden
Tel.: 0351 – 87 45 17 10
Fax: 0351 – 33 29 47 50
www.sfrev.de

Sachsen-Anhalt
Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle Magdeburg
Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg
Tel: 0391-5371281 und 0391-50549614
Fax: 0391-50549615

Büro Halle (Saale)
Kurallee 15
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345-44502521
Fax: 0345-44502522
E-Mail: info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de

Saarland
Telefon-Hotline, die auch mit ukrainisch-sprachigen Mitarbeitern besetzt
ist: Tel: 0681 501 4204 (Mo – Fr, 8 bis 16 Uhr)
Email der Stabsstelle für Flüchtlinge aus der Ukraine:
UkraineFluechtlinge@innen.saarland.de

Saarländischer Flüchtlingsrat e.V.
Kaiser Friedrich Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 4877938
Fax: 06831 - 4877939
Öffnungszeiten Büro: Dienstag und Freitag 10 - 12.30 Uhr
E-Mail: fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de

Schleswig-Holstein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Tel. 0431-735000
Fax 0431-736077
office@frsh.de
www.frsh.de

	<p>Beratungsstellen des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein: https://www.frsh.de/service/beratungsstellen/</p> <p>Thüringen Flüchtlingsrat Thüringen e.V. Schillerstraße 44 99096 Erfurt Tel.: 0361 - 51805125 Fax: 0361 - 51884328 E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de www.fluechtlingsrat-thr.de</p> <p>Informationen zur Flucht aus der Ukraine, Beratungsstellen, Initiativen in Thüringen: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/news/informationen-zu-flucht-und-ukraine-information-flight-and-ukraine</p>
--	---